



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Gemeinde Südharz

Eingang: 21. Jan. 2019

Amt Fachbereich I, Kreisplanung/ÖPNV- Bauleitplanung	
Diensträume Rudolf- Breitscheid- Straße 20/22	
Bearbeiter Frau von Soult	Zimmer-Nr. 1.01
Durchwahl 03464/5355332	Fax 03464/5351590
E-Mail* carola.vonsoult@lkmsd.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	09.11.2018	25/18	21.01.2019

Stellungnahme des Landkreises Mansfeld- Südharz zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz

Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde gemäß § 4 (2) BauGB als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz aufgefordert.

Dazu lagen die Begründung mit Bearbeitungsstand September 2018 (100 Seiten), der Umweltbericht (61 Seiten), die 2 Planzeichnungen im Maßstab 1:20000 und die Anlagen (Auszüge aus dem Mitteldeutschen Altlasteninformationssystem und dem Denkmalverzeichnis, Schutzgebietsauflistung, Entwicklungspotentiale zur Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung, Machbarkeitsstudie, Hydrogeologische Untersuchungen, umweltbezogene Informationen) vor.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Im Punkt 2.2 erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Raumordnung. Dazu bitte ich um Beachtung folgender Hinweise:

- S. 11 Landesgesetze und Verordnungen: bitte Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) hinzufügen (anstelle Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle)
- S. 16 Die Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ ist seit 08.08.2018 genehmigt und seit 22.09.2018 bzw. 29.09.2018 (Landkreis Harz und Mansfeld-Südharz) rechtskräftig.

Die beabsichtigte Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in Rottleberode (s. S. 59 ff.) ist bekannt und betrifft das im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeld-suedharz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose
Mittelungen ohne elektronische
Signatur.

Harz (RPGHarz) ausgewiesene Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. XII Ufrungen.

Gegenwärtig wird ein Verfahren zur (Teil-)Aufhebung des Wasserschutzgebietes „ZWA Ufrungen/ Dietersdorf“ durchgeführt.

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dazu besteht die Möglichkeit, ein Zielabweichungs- bzw. -änderungsverfahren zur Änderung bzw. Anpassung des Vorranggebietes für Wassergewinnung im REPHarz bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz Änderung/Anpassung zu beantragen.

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine weiteren Hinweise bzw. Einwände zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LentwG LSA sind sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der oben genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LentwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LentwG LSA.

Straßenverkehrsamt

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben. Zu bemerken ist, dass der unter Punkt 3.8. Verkehr Landes- und Kreisstraßen benannte Ausbau der L 237 in der OD Rottleberode bereits in den Jahren 2014 - 2017 erfolgte und somit abgeschlossen ist.

Bei den Fuß- und Radwegen ist anzumerken, dass der "Radweg" an der L 236 von Rottleberode nach Ufrungen in einen "gemeinsamen Geh- und Radweg" umzubeschildern ist. Dies ist eine Festlegung aus der Radwegeverkehrsschau des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 26.05.2016 und der Gemeinde Südharz bekannt.

Amt für Bau und Liegenschaften

Seitens des Amtes für Bau und Liegenschaften gibt es lediglich folgende Anmerkung:

Entwurf des Flächennutzungsplanes – Pkt. 3.8. Verkehr – „Abbildung 9. Überörtliches Straßennetz in der Gemeinde“ auf Seite 72

Hier wurde die Kreisstraße K 2831 an zwei verschiedenen Straßen bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich bei der K 2831 um den unentbehrlichen Anschluss von Dietersdorf. Die zweite Kennzeichnung von der L 234 nach Schwenda ist keine Kreisstraße mehr (siehe Kennzeichnung im beiliegenden Abbildung).

Sozialamt

Aus Sicht des Amtes für Soziales und Integration bestehen keine Einwände bzw. Änderungsbedarf zu dem oben genannten Entwurf.

Standortmarketing Mansfeld- Südharz GmbH

Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes wird ausdrücklich begrüßt, da er die Grundlage legt, für die dringend benötigte weitere positive wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde im westlichen Teil des Landkreises Mansfeld- Südharz.

Gesundheitsamt

Auf Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen- Anhalt i.V. mit der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung- TrinkwV 2001*) nimmt das Gesundheitsamt Stellung:

1. Trinkwasser

Die Gemeinden im Land Sachsen- Anhalt sind im Rahmen der Daseinsvorsorge grundsätzlich für die Wasserversorgung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Für die zentralen Trinkwassernetze, außer für den Ortsteil Ufrungen, wurde die Aufgabe an den Wasserverband Südharz übertragen.

Im Gemeindegebiet, i. d. R. in Außenbereichen, gibt es jedoch noch zahlreiche Grundstücke, die nicht an ein zentrales Trinkwassernetz angeschlossen sind.

Dies sind zum einen Privathaushalte mit Wasser aus eigenen Brunnen oder Quellen, sog. Kleinanlagen zur Eigenversorgung und Betreiber mit Abgabe an Dritte (z.B. Gewerbebetriebe) sog. dezentrale kleine Wasserwerke.

Die unserem Amt bekannten Anlagen werden entsprechend den Forderungen der TrinkwV überwacht. Im Rahmen der Überwachung werden auch Wasserproben entnommen.

Die Wasserqualität bei den Eigenversorgungsanlagen entspricht i.d.R. nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Neben dem fehlenden Verständnis der Betreiber solcher Anlagen, eine einwandfreie und sichere Trinkwasserversorgung herzustellen, sind oft auch finanzielle Zwänge gegeben, die die Möglichkeiten der Umsetzung einschränken.

Betreiber dezentraler kleiner Wasserwerke haben zunehmend Probleme, die weiter steigenden Anforderungen der TrinkwV zu erfüllen. Meist ist dies nur mit erheblichem Aufwand und Aufbereitungstechnik möglich.

Hinsichtlich einer bedarfsgerechten Infrastruktur, zu der auch das Trinkwassernetz gehört, sollte die Gemeinde auch Überlegungen dahingehend machen, dass z.B. kleine Gruppenversorgungen in den Außenbereichen gefördert und unterstützt werden.

2. Bauen oder Nutzungsänderungen in Außenbereichen/ Trinkwasser

Bei Planungen, aber insbesondere bei Nutzungsänderungen, muss unbedingt berücksichtigt werden, ob eine Versorgung mit Trinkwasser vorhanden oder realisierbar ist.

Dies würde bei konkreten Planungen auch das beabsichtigte Feriendorf am Standort der Jagd- und Forstgesellschaft Stolberg/ Hainfeld betreffen.

3. Durch geplante oder bereits vorhandene Industrie- und Gewerbegebiete wirken grundsätzlich Lärmemissionen auf die Umgebung. Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Ein beständig hoher Geräuschpegel im Lebensumfeld ist Risikofaktor für viele körperliche Beschwerden. Besonders in der Nacht ist die Ruhebedürftigkeit des Menschen zur Erholung am größten. Bei Menschen, die durch Lärmbelästigung unter Schlafstörungen leiden, steigt das Risiko für Herzkreislauferkrankungen bis hin zum Herzinfarkt, Bluthochdruck und Migräne erheblich.

Bei der Ansiedlung von Gewerbe-/ Industriebetrieben ist die Einhaltung der Festsetzung zum Schallschutz unter Einbeziehung sämtlicher bereits vorhandener Vorbelastungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm im konkreten Planungsfall zu fordern.

*Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I. S. 99) geändert worden ist.

SG Katastrophenschutz

Die am 04.01.2013 abgegebene Stellungnahme wurde in der Begründung der Gemeinde unter Punkt 3.10.6 Nutzungsbeschränkungen übernommen. Diese Stellungnahme kann nach jetziger Überprüfung weiter so bestehen bleiben. Einzige Änderung zur damaligen Stellungnahme stellt die neue Gefahrenabwehrverordnung für Kampfmittel aus dem Jahr 2015, die ich als Anlage eingefügt habe.

Jugendamt

Aus fachlicher Sicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gibt es folgende Hinweise:

Für die Bevölkerungsprognose (Punkt 3.2) wurde die 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose herangezogen. Nicht beachtet worden ist hierbei, dass die Anwendung der Zahlen auf Ebene der Gemeinde Südharz, auf Grund der Einwohnerhöhe, nicht sinnvoll ist- siehe hierzu Sonderheft 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen- Anhalt, Seite 25. Da bekanntlich keine weiteren Prognosezahlen existieren, sollte dies im Text verarbeitet bzw. darauf hingewiesen werden.

Im Punkt 3.6- Soziale Infrastruktur/ Gemeindebedarf sind die in der Gemeinde befindlichen Kindertageseinrichtungen text- bzw. kartenmäßig aufgeführt. Hier wird angeregt konkrete Aussagen zu den aktuellen Kapazitäten sowie Belegungszahlen der einzelnen Einrichtungen in Tabellenform einzufügen.

Ebenfalls zur sozialen Infrastruktur zählen die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit- hier wird, wie bereits beim Vorentwurf verwiesen, das konkrete

Aussagen zum aktuellen Stand sowie den Ortsteilen in denen sie sich befinden, getroffen werden sollten. Selbiges trifft Sport- und Spielplätze und für die stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII zu.

Aus Sicht des **Bauordnungsamtes** und des **Veterinäramtes** gibt es keine Einwände und Hinweise zur vorgelegten Planung.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südharz mit Umweltbericht wie folgt Stellung.

Zum Umweltbericht werden folgende Hinweise gegeben:

- In der Auflistung der Naturschutzgebiete (S. 39) fehlt das NSG „Gipskarstlandschaft Questenberg“.

Unter dieser Auflistung der Schutzgebiete wäre ein Hinweis auf das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und von Naturdenkmälern sinnvoll.

Zu den Kartendarstellungen sind folgende Punkte aufgefallen:

- Die Darstellung von „G“ (Flächen für die Landwirtschaft/Gewerbliche Flächen) ist nicht türkis mit grauen Streifen entsprechend der Legende, sondern in der Karte nur schraffiert dargestellt.
- Das Zeichen „Kreis mit Kreuzchen“ ist nicht in der Legende erläutert.
- Der Kiliansteich ist nicht als Wasserfläche gekennzeichnet, sondern fälschlicherweise als Landwirtschaftsfläche.
- Die Bedeutung der zwei blauen Kreise nordwestlich von Hainrode ist unklar.

Die Gemeinde Südharz ist im nördlichen Bereich falsch abgegrenzt. Folgende Flurstücke fehlen:

- Gräfinger Teich gehört zur Gemeinde Südharz (Gem. Stolberg, Flur 18, Flurstück 83)
- Möllerteich gehört zur Gemeinde Südharz (Gem. Stolberg, Flur 19, Flurstück 3)
- Gem. Stolberg, Flur 19, Flurstück 50 nicht dargestellt, gehört aber zum Gemeindegebiet
- Gem. Stolberg, Flur 19, Flurstück 60 nicht dargestellt, gehört aber zum Gemeindegebiet.

Zur Abgrenzungen der Schutzgebiete sind folgende Sachverhalte aufgefallen:

1. Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und südliches Harzvorland“:
 - Auf der Karte des FNP sind folgende Bereiche fälschlicherweise nicht aus dem LSG herausgenommen:

- Feriendorf Forsthaus Auerberg (Gem. Stolberg, Flur 19, Flurstück 173/1)
- Betriebsgelände (Gem. Stolberg, Flur 4, Flurstück 35/1), außerdem falsche Darstellung als Waldfläche (dunkles Grün)
- Bereich südlich des Treuen Nachbarsteichs (Gem. Stolberg, Flur 20, Flurstück 26 und weitere angrenzende)

Diese Fehler finden sich wieder in der Karte in Anlage 4: Schutzgebietsdarstellungen nach Naturschutzrecht (inkl. NATURA 2000).

2. Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind korrekt.
3. Die Abgrenzung des Biosphärenreservats (BR) „Karstlandschaft Südharz“ ist wie folgt fehlerhaft:
 - Der gesamte Bereich nördlich und nordwestlich von Stolberg gehört zum BR, ist auf dem FNP aber nicht als solches gekennzeichnet (entsprechend FFH-Gebiet „Buchenwälder um Stolberg“ und FFH-Gebiet „Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg“ sowie FFH-Gebiet „Thyra im Südharz“).
 - Dieser Fehler findet sich wieder in der Karte in Anlage 4: Schutzgebietsdarstellungen nach Naturschutzrecht (inkl. NATURA 2000).
4. Die linienhafte Darstellung der FFH-Gebiete ist sehr schlecht erkennbar, innerorts fast nicht möglich. In folgenden Punkten ist die Darstellung fehlerhaft:
 - FFH-Gebiet „Thyra im Südharz“: Der Verlauf im Norden und Süden außerhalb der Ortslage Stolberg ist unvollständig Innerhalb der Ortslage ist er nur bruchstückhaft zu erkennen.
 - FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“: Das FFH-Gebiet mit linienhafter Darstellung ist südlich der Ortslage Rossla fälschlicherweise flächig dargestellt (nur FNP, nicht Anlage 4-hier korrekt).
 - FFH-Gebiet „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“: Dieses ist im Nordosten der Gemeinde Südharz nicht korrekt eingetragen. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Stolberg, Flur 19 fehlen (flächiger LRT): 331, 33, 335, 3353, 348, 21, 20, 344, 343, 346, 342, 339, 341. Dies sind Teile des Kiliansteichs.

Bezüglich der Naturdenkmale sind folgende Sachverhalte aufgefallen:

- Es fehlen die in 2011 verordneten 8 Baumnaturdenkmale der Gemeinde Südharz.
- Folgende Flächennaturdenkmale (FND) sind in den FNP aufzunehmen:
 - FND0002SGH Orchideenvorkommen Spaltberge
 - FND0007SGH Kalkköpfe
 - FND0008SGH Hänge östlich des Dinsterbaches
 - FND0019SGH Waldwiese südlich des Poppenberges
 - FND0006SGH Entensee
 - FND0021SGH Flußlauf u. Uferzone Thyra v.Gipswerke-Mittelmühl

- FND0018SGH Hänge östlich des Wickeröder Weges
- Folgende Naturdenkmale (ND) sind in den FNP aufzunehmen:
 - ND0092SGH Ankenbergschwinde
 - ND0094SGH Dinsterbachschwinde
 - ND0096SGH Wiesenschwinde
 - ND0097SGH Höhle „Eisloch“
 - ND0098SGH Haselbornschwinde
 - ND0099SGH Höhle „Mönchsloch“
- Folgende Geschützte Parks (GP) sind in den FNP aufzunehmen:
 - GP0002SGH Rottleberode – Park am Ferienhaus
- Folgende nicht in der Schutzgebietsliste des Landes Sachsen-Anhalt geführten Naturdenkmale sind aus dem FNP zu streichen:
 - Felswand in Questenberg (Aufschluss)
 - Aufschluss am Steilufer des Dinsterbaches bei Questenberg
 - Bachschwinde des Dinsterbaches bei Questenberg (hydrogeologisches Objekt)
 - Quelle „Trippelborn“ bei Questenberg (hydrogeologisches Objekt)
 - „Wickeröder Quelle“
 - Karstsee „Bauerngraben“
 - Höhle „Heimkehle“ bei Ufrungen
 - Eiszeit-Denkstein in Stolberg
 - Ehemaliger Porphy-Steinbruch am großen Auerberg bei Stolberg.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), i. V. m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), sind fehlerhaft eingetragen oder fehlen gänzlich. Häufig handelt es sich um Elemente der selektiven Biotopkartierung, welche keinen gesetzlichen Schutz genießen. Die punkthafte Darstellung dreier gesetzlich geschützter Biotope bei Breitenstein ist fachlich nicht nachvollziehbar und daher zu vernachlässigen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Grundsätzlich werden die Belange des Immissionsschutzes nicht umfassend und bis ins Detail mit der Aufstellung eines FNP geklärt. Der Immissionsschutz in seiner Gesamtheit ist im bauordnungsrechtlichen bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und abschließend zu beurteilen.

Im Entwurf des FNP der Gemeinde Südharz werden in einzelnen Ortschaften Bauflächen und Baugebiete über den derzeitigen Bestand hinaus gemäß Tabelle 2 des Umweltberichtes dazukommen. Bezüglich dieser neu hinzukommenden Flächen

und deren Zuordnung zu den bereits bestehenden Festsetzungen sind keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Für die geplanten gewerblichen Bauflächen (Potentialfläche 1-Nord, Potentialfläche 2-Süd) sind flächenbezogene Lärmkontingente vorzusehen. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der gewerblichen Bauflächen (Potentialfläche 1-Nord, Potentialfläche 2-Süd) der Gemeinde Rottleberode nur eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung auf Grund der bereits bestehenden Lärmvorbelastung der umliegenden Gewerbegebiete möglich ist bzw. sich im Ergebnis der Lärmkontingentierung ergeben kann.

Der dem FNP beiliegende Städtebauliche Rahmenplan Lärm der Gemeinde Rottleberode gilt nicht für die vorgesehenen gewerblichen Bauflächen (Potentialfläche 1-Nord, Potentialfläche 2-Süd) der Gemeinde Rottleberode bzw. beinhaltet diese nicht.

Für die Baugebiete mit rechtskräftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen ist davon auszugehen, dass die immissionsrelevanten Auswirkungen abschließend geprüft wurden und entsprechende Festsetzungen erfolgten.

Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht sind Änderungen und Korrekturen im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz vorzunehmen.

zur Planzeichnung:

Das Wasserschutzgebiet (WSG) „Hainrode“ (WSG0069) wurde nicht kartografisch dargestellt. Das WSG ist in die Planzeichnung aufzunehmen.

Folgende WSG wurden aufgehoben und sind aus der Planzeichnung zu entfernen:

- WSG „Breitenstein“ (WSG0025)
- WSG „Rosperwenda“ (WSG0139)
- WSG „Sangerhausen/Wallhausen“ (WSG0150)
- WSG „Stolberg Schindelbruch“ (WSG0222)

Alle weiteren WSG sind hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereiches zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

In der Planzeichnung sind lediglich die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) der Gewässer „Helme“ und „Thyra“ dargestellt. Die festgesetzten ÜSG der Gewässer „Leine“ und „Nasse“ sind nicht kartografisch dargestellt und sind in die Planzeichnung aufzunehmen.

Zu Begründung - Punkt 3.4.1 - Industrie- und Gewerbe – Ortsteil Rottleberode (Seiten 57 bis 60)

Südöstlich von Rottleberode sind zwei Potenzialflächen als „Flächen für die Landwirtschaft/ Gewerbliche Bauflächen“ ausgewiesen. Beide zur gewerblichen Nutzung beabsichtigten Potenzialflächen befinden sich im durch Verordnung festgesetzten WSG „ZWA Ufrungen/Dietersdorf“. Abhängig von der konkreten

gewerblichen Flächennutzung bestehen gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Beschränkungen und Verbote.

Für das WSG „ZWA Uftrungen/Dietersdorf“ wird momentan ein Änderungsverfahren zur Teilaufhebung dieses WSG durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz durchgeführt. Ziel des Verfahrens ist es, den nördlich der Landesstraße 236 liegenden Teil aus dem bestehenden WSG herauszulösen, da der Schutzzweck dieser Flächen durch die Aufgabe zweier Brunnen des Wasserverbandes „Südharz“ verloren gegangen ist.

Laut Begründung zum FNP wird die gewerbliche Nutzung erst nach rechtskräftiger Herauslösung der Flächen aus dem LSG und Aufhebung des WSG zulässig. Bis zum Eintritt dieser Bedingung gilt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

Die Gemeinde Südharz geht davon aus, dass die Änderung der rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet und die Trinkwasserschutzzone in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

Für die Potenzialfläche 1 (Nord) ist die Herauslösung aus dem WSG „ZWA Uftrungen/Dietersdorf“ wie oben erwähnt vorgesehen.

Die Potenzialfläche 2 (Süd) wird nach derzeitigem Stand jedoch nicht aus dem WSG herausgelöst werden und bleibt wesentlicher Bestandteil des Wasserschutzgebietes. Die Wasserversorgung wird weiterhin durch den Brunnen Uftrungen-Riethfeld sichergestellt. Eine Ausweisung der Potenzialfläche 2 (Süd) als gewerbliche Baufläche ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Zu Begründung – Punkt 3.9. – Ver- und Entsorgungsanlagen (Seite 73)

Unterpunkt: Trinkwasser/Abwasser

3. Absatz: Die Ortsteile der Gemeinde Südharz außer Questenberg ... sind Mitglied im Abwasserzweckverband „Südharz“ → Korrektur: im Wasserverband „Südharz“

4. Absatz – „Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Südharz (AZV)...“ → Korrektur: des Wasserverbandes „Südharz“ (WV)

Zu Begründung – Punkt 3.10.1 – Wasserwirtschaft (Seiten 76 bis 80)

Seite 76:

Die Wipper ist im Bereich der Gemeinde Südharz kein Gewässer erster Ordnung, sondern ein Gewässer zweiter Ordnung. Die Wipper wird gemäß Anlage 1 zum WG LSA, Fließgewässer – lfd. Nr. 95, ab dem Ablauf der Talsperre Wippra zum Gewässer erster Ordnung.

Die Wipper ist als Fließgewässer erster Ordnung auf Seite 76 der Begründung zum FNP zu entfernen.

Seiten 76/77:

Laut Begründung zum FNP gehören die stehenden Gewässer im Plangebiet ausschließlich zu den Gewässern zweiter Ordnung. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den jeweiligen Unterhaltungsverbänden.

Es wird darauf hingewiesen, dass stehende Gewässer (zweiter Ordnung) nicht durch die Unterhaltungsverbände zu unterhalten sind, sondern durch den jeweiligen Eigentümer des Gewässers (§ 40 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Bei stehenden Gewässern, die von Fließgewässern zweiter Ordnung durchflossen werden, erstreckt sich die Unterhaltungspflicht durch die Unterhaltungsverbände lediglich auf die Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses am Ein- und Auslauf der stehenden Gewässer. Alle weiteren Unterhaltungsmaßnahmen obliegen dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers.

Seite 78:

Auf Seite 78 der Begründung zum FNP wird lediglich auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Thyra hingewiesen.

Folgende durch Verordnung festgesetzte ÜSG im Plangebiet sind zu ergänzen:

- Überschwemmungsgebiet „Helme“
Rechtsgrundlage: Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 01.10.2012 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Helme von der Talsperre Kelbra bis zur Landesgrenze zum Freistaat Thüringen (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 16.10.2012)
- Überschwemmungsgebiet „Leine“
Rechtsgrundlage: Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 24.10.2013 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Leine mit Erlbach von der Mündung in die Helme bis zum Speicher Wettelrode (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.11.2013)
- Überschwemmungsgebiet „Nasse“
Rechtsgrundlage: Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 24.10.2013 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nasse von der Mündung in die Leine bis Questenberg (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.11.2013)

In den durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten besondere Schutzvorschriften nach den §§ 78 ff. WHG.

Seiten 78, 79, 80

Auf den Seiten 78 bis 80 werden Wasserschutzgebiete im Plangebiet aufgeführt. Diese Aufzählung und Übersicht der WSG ist zu überarbeiten.

Die Bezeichnung des Wasserversorgers „Trinkwasserzweckverband Südharz“ ist in „Wasserverband „Südharz““ umzuändern.

Folgende weitere Änderungen und Ergänzungen sind hinsichtlich der in der Begründung zum FNP aufgeführten WSG vorzunehmen (Reihenfolge analog zur Begründung):

Abkürzungen: WSG = Wasserschutzgebiet, WVU = Wasserversorgungsunternehmen, WGA = Wassergewinnungsanlage, RGL = Rechtsgrundlage, LK MSH = Landkreis Mansfeld-Südharz

WSG0025 WSG Breitenstein
WSG aufgehoben, WSG ist zu entfernen

WSG0073 WSG ZWA Hayn/Schwenda
Name einfach: WSG Hayn
Größe: 321,2193 ha
WVU: Wasserverband „Südharz“
WGA: Bachwassergewinnung Wipper-Hayn + Quelfassung
Schutzzonen: I, II und III
RGL: Beschluss-Nr. 63-20/82 vom 18.11.1982, Mitteilungsblatt des Kreises Sangerhausen Nr. 2 vom November 1982

WSG0086 WSG Bachwasserfassung Katzsohlbach
Name einfach: WSG Breitenstein-Katzsohlbach
Größe: 247,0245 ha
WVU: Wasserverband „Südharz“
WGA: Bachwasserfassung Katzsohlbach
Schutzzonen: I, II = III
RGL: Wasserschutzgebietsverordnung LK MSH vom 10.03.2016, in Kraft getreten am 01.05.2016, Amtsblatt LK MSH 9. Jahrgang, Ausgabe 3 vom 26.03.2016

WSG0069 WSG Hainrode
Größe: 65,1443 ha
WVU: Wasserverband „Südharz“
WGA: Brunnen Hainrode
Schutzzonen: I, II und III
RGL: Wasserschutzgebietsverordnung LK MSH vom 14.05.2018, in Kraft getreten am 27.05.2018, Amtsblatt LK MSH 11. Jahrgang, Ausgabe 5 vom 26.05.2018

WSG0143 WSG Rottleberode Brunnen 1 und 2
Name einfach: WSG Rottleberode
Größe: 52,2176 ha
WVU: Wasserverband „Südharz“
WGA: Brunnen 1 und 2
Schutzzonen: I, II und III

RGL: Beschluss-Nr. 63-20/82 vom 18.11.1982, Mitteilungsblatt des Kreises Sangerhausen Nr. 2 vom November 1982

- WSG0178 WSG ZWA Uftrungen/Dietersdorf
Name einfach: WSG Uftrungen
Größe: 230,7623 ha
WVU: Wasserverband „Südharz“ und Gemeinde Südharz
WGA: Brunnen 1-3 (Br. Uftrungen-Riethfeld, Br. 1 Uftrungen/Dietersdorf, Br. 2 Uftrungen/Dietersdorf)
Schutzzonen: I und III
RGL: Beschluss-Nr. 63-20/82 vom 18.11.1982, Mitteilungsblatt des Kreises Sangerhausen Nr. 2 vom November 1982
Hinweis: Brunnen 1 Uftrungen/Dietersdorf und Brunnen 2 Uftrungen/Dietersdorf außer Betrieb, aktuell Änderungsverfahren zur Teilaufhebung des WSG
- WSG0139 WSG Rosperwenda
WSG aufgehoben, WSG ist zu entfernen
- WSG0141 WSG Roßla Brunnen 4
Größe: 24,5291 ha
WVU: Wasserverband „Südharz“
WGA: Brunnen 4
Schutzzonen: I, II und III
RGL: Beschluss-Nr. 924-110/83 vom 24.06.1983
- WSG0140 WSG Roßla Brunnen 3
Größe: 72,4713 ha
WVU: Wasserverband „Südharz“
WGA: Brunnen 3
Schutzzonen: I, II und III
RGL: Beschluss-Nr. 924-110/83 vom 24.06.1983
- WSG0150 WSG Sangerhausen/Wallhausen
WSG aufgehoben, WSG ist zu entfernen
- WSG0220 WSG ZWA Questenberg
Name einfach: Questenberg
Größe: 124,0332 ha
WVU: Wasserverband „Südharz“
WGA: Quelle Questenberg
Schutzzonen: I, II und III
RGL: Beschluss-Nr. 63-20/82 vom 18.11.1982 i.d.F. vom 31.03.2012, Mitteilungsblatt des Kreises Sangerhausen Nr. 2 vom November 1982 und Amtsblatt LK MSH 6. Jahrgang, Ausgabe 2 vom 31.03.2012
- WSG0001 WSG Quelfassung Agnesdorf
Name einfach: WSG Agnesdorf

Größe: 59,5009 ha
 WVU: Wasserverband „Südharz“
 WGA: Quelfassung Agnesdorf
 Schutzzonen: I, II = III
 RGL: Wasserschutzgebietsverordnung LK MSH vom 05.03.2012,
 Amtsblatt LK MSH 6. Jahrgang, Ausgabe 2 vom 31.03.2012

WSG0061 WSG Stolberg (Graubachtal)
 Name einfach: WSG Graubachtal
 Größe: 248,5142 ha
 WVU: Wasserverband „Südharz“
 WGA: Quelfassung Graubachtal
 Schutzzonen: I, II und III
 RGL: Beschluss-Nr. 63-20/82 vom 18.11.1982, Mitteilungsblatt des
 Kreises Sangerhausen Nr. 2 vom November 1982

WSG0222 WSG Stolberg Schindelbruch
 WSG aufgehoben, WSG ist zu entfernen

WSG0165 WSG Ferienobjekt Auerberg
 Name einfach: WSG Stolberg-Auerberg
 Größe: 12,0229 ha
 WVU: Ferienhaus Forsthaus Auerberg
 WGA: Schachtbrunnen Auerberg
 Schutzzonen: I, II und III
 RGL: Beschluss-Nr. 1.021-95/87 vom 30.12.1987

In Wasserschutzgebieten unterliegen bestimmte Handlungen bzw. Nutzungen Beschränkungen und Verboten gemäß der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung.

Rechtsgrundlagen:

WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), in der jetzt gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jetzt gültigen Fassung

Unter Abfallbehörde

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz (Stand: Entwurf Oktober 2018).

Die Thematik Abfall wurde in den Planungsunterlagen nicht gesondert betrachtet. Konkrete abfallrechtliche Festlegungen und Hinweise erfolgen im Rahmen der Genehmigung der Einzelmaßnahmen und müssen spezifisch diesen Einzelmaßnahmen angepasst werden.



Untere Bodenschutzbehörde

1. Altlasten

Im Gemeindegebiet waren per 31.12.2018 in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten Sachsen-Anhalt (DSBA – Altlastenkataster) nachstehende Einträge vorhanden:

Typ	Bezeichnung	Anzahl
0	Archivierte Fläche	42
1	Verdachtsfläche (hier: Bodenerosion durch Wasser)	3
4	Altlastverdachtsfläche (Altablagerung)	41
5	Altlastverdachtsfläche (Altstandort)	26
6	Altlastverdachtsfläche (Militärischer- oder Rüstungsalstandort)	5
8	Altlast (Altstandort)	2
Summe		119

Die in Anlage 2 aufgeführten Einträge sind zu aktualisieren. Die Darstellung der Einträge bedarf einer nochmaligen Abstimmung.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 04.01.2013 zum Entwurf vom Oktober 2012 hingewiesen, sollte die Bezeichnung der Anlage und der Liste wie folgt geändert werden:

„Altlastverdachtsflächen, Altlasten, archivierte Flächen und Verdachtsflächen auf Bodenerosion durch Wasser im Gebiet der Gemeinde Südharz“.

Die Liste sollte außerdem inhaltlich nach folgendem Beispiel überarbeitet werden:

Typ ¹	Nr. ²	Bezeichnung ³	Ortsteil	Nutzung der Fläche ⁴	Bearbeitungsstand ⁵	Darstellung FNP ⁶	Handlungsbedarf ⁷	vereinbar ⁸	Bemerkungen
4	10206	Köhle-rei	Bennungen	Brachland	Orientierende Untersuchung	G	nein	ja	

¹ Typ der Fläche (0 = archivierte Fläche ...)

² Kennziffer nach DSBA (Ziffer 10 – 14 = lfd. Nummer)

³ Bezeichnung nach DSBA

⁴ aktuelle Nutzung, Einschätzung durch Planer

⁵ Bearbeitungsstand nach DSBA

⁶ Symbolik nach Planzeichnung bzw. BauNV0

^{7,8} Einschätzung durch Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

Ziel der Überarbeitung ist es, mögliche Konflikte der geplanten Flächennutzung mit bodenschutzrechtlichen Belangen darzustellen und auf deren Vermeidung hinzuwirken.

Die in der DSBA registrierten Flächen wurden im Entwurf der Planzeichnung als Punkte (Symbol nach Nr. 15.12 PlanzV90) dargestellt. Eine Differenzierung zwischen Flächen, deren Böden i. S. von § 5 Abs. 5 Nr. 3 BauGB erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (hier: Altlasten) und anderen Flächen (z. B. Altlastverdachtsflächen) ist nicht erfolgt.

Das in der Planzeichnung verwendete Symbol wurde in der Legende nicht dargestellt.

Die in der Planzeichnung zur Kennzeichnung von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen verwendeten Punkte sollten mit der jeweiligen Kennziffer der DSBA-Einträge ergänzt werden, um einen Bezug zu Anlage 2 herzustellen.

Die Lagedaten der in der DSBA erfassten Flächen können der Gemeinde Südharz bei Bedarf als Shape-Dateien zu Verfügung gestellt werden. Für eine schnelle Bearbeitung, insbesondere zur Einschätzung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzungen, wäre es ebenfalls günstig, die im Plan ausgewiesenen Flächendaten der UBB als Shape-Format zu übergeben.

2. Vorsorgender Bodenschutz

zur Erosionsgefährdung

Auf die Gefahr von Bodenerosionen durch Wasser wurde im überarbeiteten Umweltbericht hingewiesen.

In der Gemarkung Dietersdorf kam es im Jahr 2017 zu einem Erosionsereignis, bei dem nach Starkregen größere Mengen Boden von den nördlich des Dorfes liegenden Ackerflächen abgetragen und in die Ortslage und in die Vorfluter transportiert wurden. Bezugnehmend auf die in Bennungen vorgeschlagenen Schutzpflanzungen, sollte auch hier geprüft werden, ob die o. g. Ackerflächen oder deren Randbereiche mit grünordnerischen Maßnahmen strukturiert werden können.

zu Nr. 1.4.1 d) „Umweltbericht, Schutzgut Boden“:

Der in der Bestandsbewertung genannte Bezug zu § 2 BBodSchG ist zu allgemein. Konkreter ist der Verweis auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG (natürliche Funktionen).

zu Nr. 1.4.2 „Betroffenheit der Schutzgüter durch die Planung“ und Nr. 1.4.3 „Schutzgut-bezogene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich“:

Auf der in Nr. 1.4.2 genannte Fläche 1, Gemarkung Bennungen und auf den Flächen 3 und 4 der Gemarkung Roßla befinden sich Böden mit einer sehr guten Ertragsfähigkeit (Ackerzahl > 75) [Vgl. Bodenfunktionsbewertung] des Bodentyps Gley-Tschernitza [Vgl. VBK 50].

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen besonders zu schützen.

Die in Punkt 1.4.3 enthaltene Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet die zu überbauenden Ackerböden mit dem Biotopwert 5. Dies ist nach Auffassung der Unteren Bodenschutzbehörde nicht ausreichend. Vielmehr sollte abweichend vom Regelverfahren eine verbal argumentative Ergänzung i. S. von Nr. 3.2.1 Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt erfolgen, mit der die überdurchschnittlich hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit berücksichtigt wird.

Zitierte Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214), in der zurzeit gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11. 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plan-inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. 12.1990, (BGBl.1991 I S.58), BGBl. III 213-1-6

Quellen:

- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Bodenfunktionsbewertung
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Vorläufige Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 (VBK 50)

Landwirtschaft

Nach Durchsicht der Unterlagen wird festgestellt, dass landwirtschaftliche Flächen vom o. g. Vorhaben betroffen sind. Belange der Landwirtschaft werden somit direkt berührt.

Im Rahmen des Verfahrens ist - gemäß I. Nr. 3 h des Beschlusses der Landesregierung über die Errichtung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 07.07.2009 (MBI. LSA 2009, 569) - das für den Landkreis Mansfeld-Südharz zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Träger öffentlicher Belange (TÖB) zu beteiligen.

Untere Forstbehörde

Forstrechtliche Vorschriften (u. a. Bundeswaldgesetz - BWaldG, Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) bleiben von den Regelungen des FNP unberührt. Sollten durch den FNP forstrechtliche Normen berührt werden, sind die entsprechenden Verfahren außerhalb des FNP nach dem jeweiligen Fachgesetz durchzuführen.

Die Definition „Wald“ der §§ 2 BWaldG, 2 LWaldG bestimmen nicht den Inhalt des Begriffes „Wald“ in § 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b und § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. b des Baugesetzbuches (BauGB) und auch nicht den Inhalt des Begriffes „Wald“ in § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG). (Vgl. Endres, 2014: BWaldG, § 2 Rn. 5)

Das ausgewiesene Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Forstwirtschaft ist keine Waldfläche im Sinne der § 2 LWaldG.

Zur Begründung FNP, Ziff. 3.4.4 Forstwirtschaft

Gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 33 LWaldG führen die Landkreise Waldverzeichnisse zum Nachweis der Waldstruktur und ihrer Entwicklung. Danach (2016, n.v.) beträgt die Waldfläche gemäß § 2 LWaldG in der Gemeinde Südharz rund 14.300 Hektar. Der Waldanteil an der Gemeindefläche beträgt rund 60 Prozent.

Nach Waldeigentumsarten (gem. § 3 LWaldG) gliedert sich der Wald in der Gemeinde Südharz wie folgt:

- Staatswald: 630 ha, 4,4 %
(Bund, Land, ohne BVVG)
- Körperschaftswald: 570 ha, 4 %
(LK MSH, Gemeinde Südharz, Stadt Harzgerode, TVZ Südharz, AVZ Südharz)
- Privatwald: 13.100 ha, 91,6 %
(davon Kirchenwald 345 ha, Realgemeinden 1160 ha, Kulturstiftung Gemeindewald Hayn 75 ha)

Es wird im FNP darauf hingewiesen, dass der Wald in der Region auch als Erholungswald (nicht zu verwechseln mit erklärtem Erholungswald nach § 13 BWaldG) eine besondere Bedeutung hat (vgl. Erholungsfunktion nach §§ 1 BWaldG, 1 LWaldG) und in diesem Zusammenhang das Wegenetz zu pflegen und zu entwickeln ist.

Es soll hier auf die forstrechtlichen Regelungen zu Wegen in der freien Landschaft (Wald- und Feldwegen) und Waldwegen im Speziellen hingewiesen werden:

- § 11 LWaldG – Genehmigungsbedarf zum Aus- und Neubau von Waldwegen
- § 27 Abs. 2 LWaldG – Verbot der Beseitigung/Unbrauchbarmachung von Wegen in der freien Landschaft
- § 27 Abs. 3 LWaldG – Verpflichtung der Grundbesitzer zur Gewährleistung der funktionsgerechten Nutzbarkeit von Wegen in der freien Landschaft.

Die Gemeinde Südharz ist nicht nur ein großer kommunaler Waldbesitzer, zu diesem Waldbesitz gehört auch ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Waldwegen. Der Besitz an Waldwegen beschränkt sich dabei nicht auf die forstliche Betriebsfläche des Gemeindewaldes, sondern ist über alle Waldbesitzarten im Gemeindegebiet verteilt und beläuft sich nach qualifizierter Schätzung auf 140 laufende Kilometer.

Da für die Gemeinde Südharz mit diesem hohen Anteil beim Besitz an Waldwegen nicht nur eine anspruchsvolle Verpflichtung gemäß § 27 Abs. 2, 3 LWaldG besteht, sondern auch eine große Verantwortung für die Naherholung und den Tourismus einhergeht, ist eine tiefergehende Beschäftigung mit den Waldwegen zu empfehlen.

Zur Begründung FNP, Ziff. 3.8 Verkehr

In der Gemeinde Südharz befinden sich eine Vielzahl an Wegen, die Wald im Sinne des § 2 LWaldG und öffentlich gewidmet sind. Für Waldwege, die nicht öffentlich gewidmet sind (Privatwege) gilt gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG ein allgemeines Verbot

zur Befahrung mit Kraftfahrzeugen. Der Verkehr auf öffentlich gewidmeten Waldwegen ist frei oder wird durch Verkehrszeichen beschränkt.

Da Rechtsgrundlagen und behördliche Zuständigkeiten bei öffentlich gewidmeten Wegen und Privatwegen in der freien Landschaft abweichen können, ist die Darstellung (und damit Bekanntgabe) von Gemeindestraßen im außerörtlichen Straßenverkehr im FNP zu empfehlen.

Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert am 17.01.2017 (BGBl. I S. 75).
2. Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77).

Aus planungsrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben.

1. Die in der Stellungnahme vom 04.01.2013 zum Vorentwurf vorgebrachten Hinweise wurden beachtet.
2. Den Festsetzungen zu den gewerblichen Potentialflächen in der Gemarkung Rottleberode, Uftrungen in Verbindung mit § 9 (2) Satz 2 BauGB kann aus städtebaulicher Sicht gefolgt werden.
3. Mit der abgegebenen Selbstverpflichtungserklärung bestätigt die Gemeinde Südharz ab dem 06. Dezember 2012 nur noch verbindliche Bauleitpläne in Kraft zu setzen, die dem X- Planungsformat entsprechen.
Ich bitte um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-PlanGML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012.

Die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde und des SG Brandschutz werden nachgereicht.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/ Sachbereiche.

Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag


Martina Berend

Anlagen:

1. Karte – überörtliches Straßennetz
2. Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel - 27.04.2005 Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld- Südharz
3. Planheft

Die wenigsten Verbindungen bestehen in Bezug auf die Verbindungen zu anderen Orten der Gemeinde Südharz bzw. des Landkreises Mansfeld-Südharz von und nach Wickerode sowie von und nach Breitenstein. In Bezug zum benachbarten Landkreis Harz bestehen dagegen mehrere Verbindungen.

Für die gleichmäßige Integration aller Orte sind hier innovative Konzepte erforderlich. Derzeit läuft ein Pilotprojekt Verbesserung der Mobilität in der Region. Mit einem Servicebus, 2x wöchentlich von den kleinen Orten nach Roßla wird die Möglichkeit zum Einkauf, Arztbesuch, Amtsbesuch usw. ohne eigenes Fahrzeug gegeben. Der Bus fährt, orientiert am Bedarf der Bevölkerung, alle 2 Stunden, zwischen 9 und 17 Uhr.

Andere Erweiterungen, die für den Flächennutzungsplan Relevanz besitzen, sind nicht geplant.

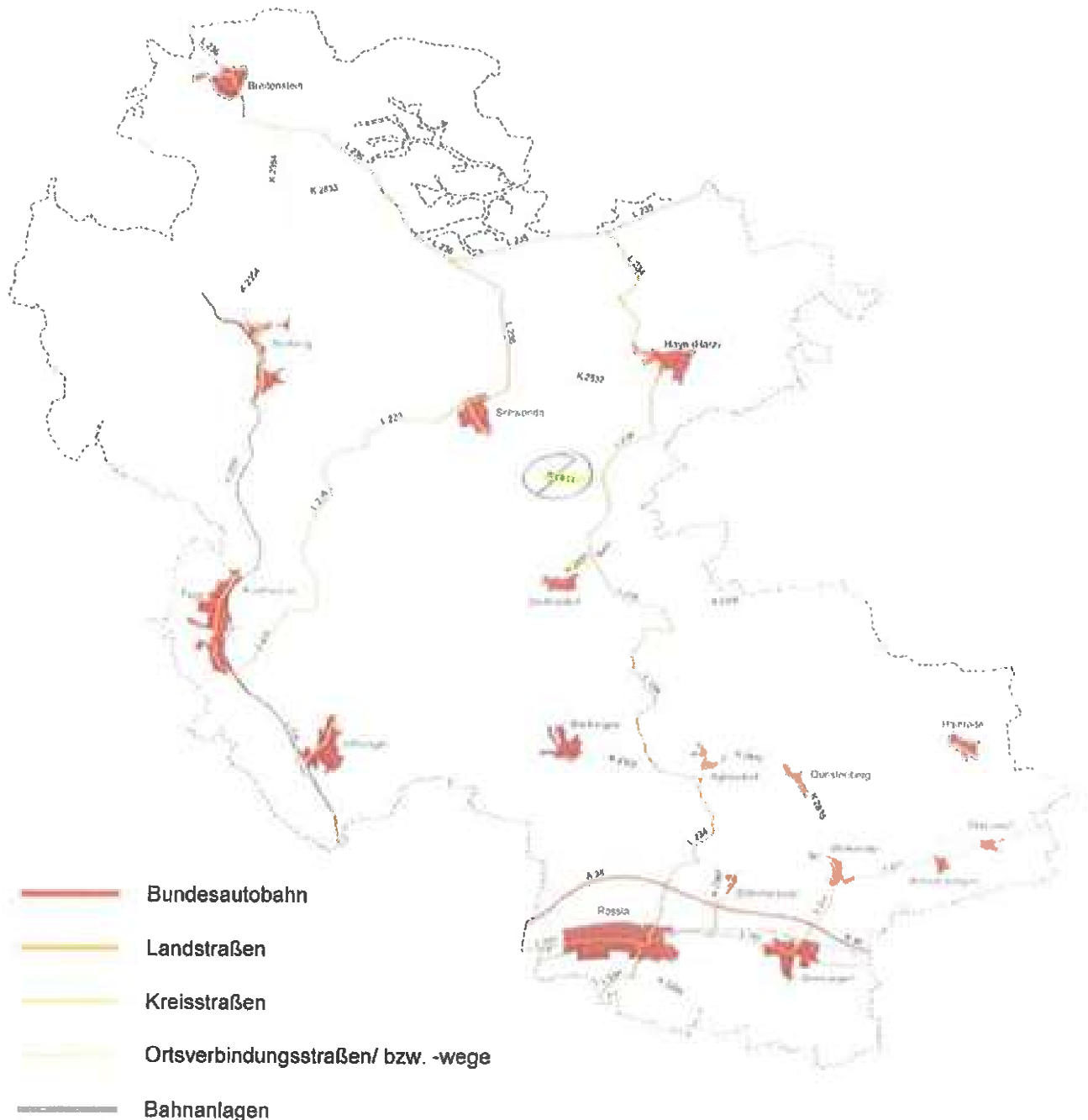


Abbildung 9. Überörtliches Straßennetz in der Gemeinde.

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
(KampfM-GAVO)
Vom 20. April 2015**

Fundstelle: GVBl. LSA Nr. 8/2015 ausgegeben am 24.04.2015

**§ 1
Begriffsbestimmung**

(1) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrsamslos gewordene zur Kriegsführung bestimmte oder ehemals bestimmte Munition oder Munitionsteile (insbesondere Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Minen, Zünder, Spreng- und Zündmittel), bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie

1. Explosivstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten oder aus Explosivstoffen oder deren Rückstände bestehen oder
2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandstoffe, Reizstoffe oder Rückstände oder Zerfallsprodukte dieser Stoffe enthalten.

(2) Kampfmittelbeseitigung ist die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren. Sie umfasst auch das Sondieren, Freilegen, Sammeln, Lagern, Zwischenlagern, Befördern und Vernichten von Kampfmitteln.

(3) Kampfmittelbeseitigungsdienst im Sinne dieser Verordnung ist das Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4.

**§ 2
Anzeige- und Sicherungspflichten**

(1) Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder wer vergrabene, verschüttete oder überflutete Fundstellen oder Lagerstellen derartiger Mittel kennt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

(2) Fund- oder Lagerstellen im Sinne von Absatz 1 sind von den Verantwortlichen nach §§ 7 oder 8 SOG LSA unverzüglich durch geeignete Warnschilder als Gefahrenbereiche ausreichend zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Flächen, auf denen Kampfmittel gefunden worden sind oder von denen aufgrund von anderen Tatsachen anzunehmen ist, dass auf ihnen von Kampfmitteln ausgehende Gefahren drohen. Durch die Beschriftung der Warnschilder muss auf die Gefahr und das Betretungsverbot nach § 3 Abs. 2 hingewiesen werden.

**§ 3
Verbote**

(1) Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen.

(2) Es ist ferner verboten, Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, zu betreten oder Anlagen oder Vorrichtungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen im Sinne von § 2 Abs. 2 zu beschädigen, unwirksam zu machen oder ohne Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde zu beseitigen. Das Betretungsverbot nach Satz 1 gilt in dem Umkreis um die Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach vernünftiger Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann. Ist eine Kennzeichnung nach § 2 Abs. 2 vorgenommen, gilt das Betretungsverbot innerhalb des Gefahrenbereiches, der von den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen oder den Verantwortlichen nach §§ 7 oder 8 SOG LSA als solcher gekennzeichnet ist.

(3) Die zuständige Sicherheitsbehörde kann von den Verboten nach Absatz 1 und 2 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4 Umgang

Das Sondieren, Freilegen, Sammeln, Lagern, Zwischenlagern, Befördern und Vernichten von Kampfmitteln obliegt dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, insbesondere im Rahmen der Amtshilfe für die zuständigen Sicherheitsbehörden. Im Übrigen dürfen die in Satz 1 genannten Tätigkeiten nur von dafür geeigneten Unternehmen und nur dann ausgeübt werden, wenn seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes gegen die einzelne Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, der Ausführung sowie Ort, Zeit oder Umfang keine Bedenken bestehen.

Handlungswidrigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 ist vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Entdeckung, den Besitz oder das Kennnis von Fund- oder Lagerstellen nicht unverzüglich anzeigt, entgegen § 2 Abs. 2 ein Verbot, einen Gefahrenbereich oder Lagerstellen zu betreten, nicht unverzüglich in ausreichender Weise anzuzeigen
2. entgegen § 3 Abs. 1 Kampfmittel berührt, ihre Lage verändert oder in sonstiger Weise gefährdet, entgegen § 2 Abs. 2 die Kennzeichnung von Gefahrenbereichen beschädigt, unwirksam macht oder entfernt
3. entgegen § 4 Abs. 1 sondiert, freilegt, sammelt, lagert, befördert oder vernichtet

Handlungsgrenze: nicht anzuwenden

§ 7

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben insbesondere

1. das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.2 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482, 1493),
2. das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740),
3. das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3205),
4. das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 67 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3205) und
5. das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 824)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Zuständigkeiten

Zuständig für die Aufgaben nach dieser Verordnung sind

1. die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau
2. die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 03.Mai 2015 in Kraft (2) ...

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Magdeburg, den 20. April 2015.

**Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht